

§ 2 Bgld. RBG § 2

Bgld. RBG - Burgenländisches Rechtsbereinigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf. Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1964 wiederverlautbart wurden;

Rechtsvorschriften, die in der Anlage angeführt sind.

In Kraft seit 21.06.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at